

92. Kann sich der Verkäufer auf die kurze Verjährung (Art. 1648 Code civil) auch beim Fehlen solcher Eigenschaften der verkauften Sache berufen, welche er besonders versprochen hat?

II. Civilsenat. Art. v. 3. Februar 1885 i. S. Sch. (Bekl.) w. M.  
(Bl.) Rep. II. 388/84.

I. Landgericht Mey.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Das Reichsgericht hat die obige Frage verneint aus folgenden Gründen:

„Demnach kann es sich nur um die Einrede der Verjährung handeln. Diese erscheint aber schon deshalb nicht begründet, weil Art. 1648 Code civil, wie auch das Reichsoberhandelsgericht in einem Urtheile vom 19. April 1879 entschieden hat, nur für die Klage aus redhibitorischen Mängeln gilt, nicht aber für die auf Grund einer besonderen Zusage (dictum et promissum) erhobene Klage.

Im letzteren Falle wird nicht die Gewährleistung wegen eines verborgenen Mangels der Sache und infolge hiervon die Aufhebung des Vertrages begehrt (Artt. 1625. 1641. 1644 Code civil), sondern der Anspruch auf Vertragsauflösung ist darauf gestützt, daß der Verkäufer eine im Vertrage übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllt habe (Artt. 1184. 1146 a. a. O.). Es ist nun aber nicht gerechtfertigt, die für die Gewährleistung bestimmte besondere kurze Verjährung auf die auf einem andern Grunde beruhende Klage auszudehnen.“